

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 26. September 2015 nachfolgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)

Soweit in diesen Richtlinien geschlechterspezifische Ausdrücke verwendet werden, sind jeweils Personen beider Geschlechter gleichsinnig gemeint.

1. Teil Grundprinzipien der Berufsausübung

§ 1. (1) Der Rechtsanwalt ist der durch seine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Aus- und Fortbildung, seine Verschwiegenheit, seine Vertrauenswürdigkeit, seine Unabhängigkeit ausgezeichnete Berater, Beistand oder Vertreter seiner Klienten in allen ihren öffentlichen und privaten Angelegenheiten, im Besonderen auch als Verteidiger in Strafsachen. Darüber hinaus ist der Rechtsanwalt berufen, engagiert für die Verteidigung der Grundrechte und die Wahrung von Freiheit und Rechtsfrieden einzutreten, zu der Vermeidung und außergerichtlichen Lösung von Konflikten beizutragen und als Vertreter individueller Interessen und Anliegen, die mit rechtmäßigen Mitteln verwirklicht werden können, unter Bindung an sein Gewissen und seine soziale Kompetenz beizustehen.

(2) Die so verstandene Rechtsanwaltschaft ist für den Rechtsstaat unentbehrlich; diese persönlichen Eigenschaften und diese beruflichen Aufgaben bestimmen daher das Verhalten des Rechtsanwaltes zu den Organen der Gemeinschaft, zu seinem Klienten, zu seinem Stande und zu Dritten, sowohl in seiner Berufsausübung wie auch in seinem Privatleben.

Der Rechtsanwalt hat die Erfüllung seiner Pflichten feierlich gelobt. Überhaupt ist er verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren. Er hat diesem gegenüber für jede Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen seines Standes durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb seines Berufes einzustehen.

(3) Die nachfolgenden Detailregelungen stellen zum einen die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gemäß § 37 RAO erlassenen Richtlinien der Berufsausübung und zum anderen eine teilweise Kodifizierung bestehender gefestigter Standesauffassungen dar.

2. Teil Der Rechtsanwalt, sein Beruf und das Ansehen des Standes

§ 2. (1) Jedwede berufsmäßige Besorgung fremder Angelegenheiten durch den Rechtsanwalt, sei es durch Mandat, sei es durch einen gerichtlichen oder behördlichen Bestellvorgang, erfolgt in Ausübung seines Berufes, ausgenommen hievon die Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter.

(2) Der Rechtsanwalt wird auch in Ausübung seines Berufes tätig, wenn er nicht unmittelbar in Besorgung fremder Angelegenheiten tätig ist, jedoch im Rahmen dieser Tätigkeit als Rechtsanwalt auftritt.

(3) Im Zweifel ist anzunehmen, dass der Rechtsanwalt fremde Angelegenheiten in Ausübung seines Berufes besorgt.

(4) Jedwede andere Tätigkeit eines Rechtsanwaltes erfolgt nicht in Ausübung seines Berufes.

§ 3. Der Rechtsanwalt darf - auch in außerberuflichen Angelegenheiten - nur dann eine Verbindlichkeit eingehen oder eine Haftung für eine fremde Verbindlichkeit übernehmen, wenn nach sorgfältiger Erwägung zum Zeitpunkt der Übernahme der Verbindlichkeit deren ordnungsgemäße Erfüllung erwartet werden durfte.

§ 4. Der Rechtsanwalt hat ihn treffende berufliche und außerberufliche Verbindlichkeiten zu erfüllen; sachlich begründete Einwendungen gegen eine Forderung sind zulässig.

§ 5. Dem Rechtsanwalt ist jede Begünstigung der Winkelschreiberei oder einer anderen unbefugten Rechtsbesorgung untersagt.

3. Teil Der Rechtsanwalt und sein Klient

1. Abschnitt Treuepflicht

§ 6. Vornehmste Berufspflicht des Rechtsanwaltes ist die Treue zu seinem Klienten. Interessen des Rechtsanwaltes, die Interessen Dritter und Rücksichten auf Kollegen haben im Widerstreit zurückzutreten.

2. Abschnitt Auftragserteilung

§ 7. Der Rechtsanwalt darf Auftrag und Vollmacht in der Regel nur von demjenigen annehmen, dessen Interessen ihm anvertraut werden.

§ 8. Der Rechtsanwalt darf einen Auftrag eines Dritten nur übernehmen, wenn der Klient, dessen Interessen er (auch) wahrnehmen soll, in der freien Auswahl seines Rechtsanwaltes nicht unangemessen beschränkt ist.

§ 9. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, mit seinem Klienten schriftlich eine Vereinbarung zu treffen, die die Haftung aus seiner beruflichen Tätigkeit unter Beachtung der allgemeinen Regeln des Zivilrechts auf die jeweilige gesetzliche Mindesthaftpflichtsumme beschränkt.

3. Abschnitt Interessenkollisionen

§ 10. (1) Wenn dies die Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Klienten in den jeweils anvertrauten Mandaten beeinträchtigt, darf der Rechtsanwalt – in Wahrung seiner Treuepflicht – ein neues Mandat dann nicht übernehmen und muss ein bestehendes Mandat gegenüber allen betroffenen Klienten unverzüglich niederlegen, insbesondere wenn und sobald

1. die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der von einem früheren Klienten anvertrauten oder im Zuge der Vertretung sonst erlangten Information besteht oder
2. die Kenntnisse der Belange eines früheren Klienten dem neuen Klienten zu einem unlauteren Vorteil gereichen würden oder
3. es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Klienten kommt oder
4. die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes bei der Mandatsausübung auch nur gegenüber einem Klienten nicht gesichert erscheint.

(2) Die Bestimmung des Abs 1 gilt sinngemäß auch für einen Rechtsanwalt, welcher organschaftlicher Vertreter ist, wenn er in Ausübung seines Berufes tätig wird (§ 2).

§ 11. Hat es der Rechtsanwalt von nur einem Klienten übernommen, Vertragsverhandlungen zu führen oder einen Vertrag zu verfassen, so ist er berechtigt, diesen Klienten in einem Rechtsstreit aus diesem Vertrag zu vertreten, wenn auch die andere Partei von einem berufsmäßigen Parteienvertreter beraten war oder der Rechtsanwalt zu Beginn seiner Tätigkeit ausdrücklich erklärt hatte, nur seinen Klienten zu vertreten.

§ 12. (1) Der Rechtsanwalt ist befugt, auch als einseitiger Parteienvertreter eines Klienten im Sinne des § 11 über gesonderte Beauftragung und Bevollmächtigung einer anderen Partei für diese die rechtsgeschäftsbezogenen Steuererklärungen (zB ImmoESt-Erklärung, Grunderwerbsteuererklärung) abzugeben.

(2) Kommt es in weiterer Folge zwischen den Klienten zu einem Rechtsstreit über Umstände, die dem Rechtsanwalt im Zusammenhang mit den rechtsgeschäftsbezogenen Steuererklärungen bekannt wurden, so darf der Rechtsanwalt in einem solchen Rechtsstreit keinen der Klienten vertreten.

4. Abschnitt Geldgebarung

§ 13. Der Rechtsanwalt darf Gelder und andere Vermögenswerte, die ihm zu einem bestimmten Zweck übergeben worden sind, weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten.

§ 14. Macht der Rechtsanwalt von der ihm gemäß § 19 Abs 3 RAO eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch, so ist er verpflichtet, die Barschaften unverzüglich auszufolgen.

5. Abschnitt Honorar

§ 15. (1) Der Rechtsanwalt darf sein Honorar - auch ein Pauschalhonorar oder ein Erfolgshonorar - frei vereinbaren (§ 16 Abs 1 RAO; § 2 RATG).

(2) Bei Übernahme eines neuen Auftrages hat der Rechtsanwalt seinen Auftraggeber über die Berechnungsgrundlage für die Honorierung sowie die Berechtigung zur Zwischenabrechnung zu informieren.

(3) Wird für eine bestimmte Tätigkeit des Rechtsanwaltes ein Pauschalhonorar vereinbart, so ist dieses unter Bedachtnahme auf die zu erwartenden Leistungen und das Interesse des Klienten angemessen auszumitteln.

(4) Vereinbart der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit ein Zeithonorar, so hat er über den tatsächlichen Zeitaufwand entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

§ 16. (1) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, gegenüber seinem Klienten in angemessenen Zeiträumen, wenigstens einmal jährlich Honorarzwischenabrechnungen für bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen vorzunehmen.

(2) Der Rechtsanwalt ist zu jeder Zeit berechtigt, angemessene Honorarakontierungen zu verlangen.

(3) Von der Vereinbarung eines Pauschalhonorars abgesehen, kann der Auftraggeber des Rechtsanwaltes in angemessenen Abständen eine Zwischenabrechnung oder Darlegung der bereits erbrachten Leistungen, im Falle eines vereinbarten Zeithonorars die Darlegung der vom Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern bereits aufgewendeten Zeit verlangen.

4. Teil

Der Rechtsanwalt im Verhältnis zur gegnerischen Partei und zu Zeugen

§ 17. Der Rechtsanwalt darf keinen Auftrag annehmen, dessen Ausführung Ehre und Ansehen des Standes beeinträchtigt. Er darf nur solche Mittel anwenden, die mit Gesetz, Ehre und Ansehen des Standes vereinbar sind. Er darf weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen, noch nicht sachbezogene Maßnahmen ankündigen oder anwenden.

§ 18. Der Kontakt mit Zeugen vor und auch während eines anhängigen Verfahrens ist zulässig; jedoch muss jede Form der unzulässigen Beeinflussung vermieden werden.

§ 19. Der Rechtsanwalt darf, auch in eigenen Angelegenheiten, den Rechtsanwalt einer anderen Partei nicht umgehen.

5. Teil

Der Rechtsanwalt im Verhältnis zu Kollegen

§ 20. Der Rechtsanwalt darf die Vertretung einer Partei an Stelle eines anderen Rechtsanwaltes ohne dessen Einverständnis nur übernehmen, wenn der Klient das bestehende Vertretungsverhältnis ohne Verzug auflöst.

§ 21. (1) Der Rechtsanwalt darf den Rechtsanwalt der anderen Partei weder unnötig in Streit ziehen noch persönlich angreifen.

(2) Ein Rechtsanwalt hat im Falle eines persönlichen Streites aus der Berufsausübung mit einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörigen anderen Rechtsanwalt den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer um Vermittlung anzurufen.

§ 22. (1) Mangels abweichender Vereinbarung gebühren im Substitutionsverkehr zwischen Rechtsanwälten dem ersuchten Rechtsanwalt die Hälfte des tarifmäßigen Honorars und der Auslagenersatz; der ersuchende Rechtsanwalt haftet persönlich für diese Beträge.

(2) Das Honorar bei Verrichtung einer Berufungsverhandlung nach § 23 Abs 9 RATG beträgt mangels anderer Vereinbarung 25 % des Honorars für die Rechtsmittelschriften des ersuchenden Rechtsanwaltes.

§ 23. Nimmt der Rechtsanwalt die Mühewaltung eines ausländischen Rechtsanwaltes aus einem CCBE-Mitgliedsstaat in Anspruch, so gelten die CCBE-Standesregeln nach Maßgabe des 14. Teils dieser Richtlinie.

6. Teil

Der Rechtsanwalt und seine Standesorganisation

§ 24. Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, die nach der Satzung der Versorgungseinrichtung von ihm gewählte und der Rechtsanwaltskammer anlässlich seiner Eintragung gemeldete Krankenversicherung (Gruppenvertrag oder sonstige zulässige Versicherung) während der Dauer seiner Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer aufrecht zu erhalten und die laufenden Prämien oder Beiträge jeweils pünktlich zu entrichten und eine Änderung der Krankenversicherung unaufgefordert und umgehend der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu melden.

§ 25. Übernimmt der Rechtsanwalt eine Vertretung gegen einen anderen Rechtsanwalt, so hat er den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, dem dieser betroffene Rechtsanwalt angehört, die Übernahme der Vertretung unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes anzuzeigen und über das Ergebnis der Vertretung zu berichten.

§ 26. Ein Rechtsanwalt hat die ihm von der Rechtsanwaltskammer erteilten Aufträge zu befolgen und an Überprüfungsverfahren des Ausschusses, welche dieser gemäß § 23 Abs 2 RAO vornimmt, mitzuwirken.

§ 27. Der Rechtsanwalt hat im Falle einer Hausdurchsuchung in seiner Kanzlei oder in seiner Wohnung darauf zu bestehen, dass zur Wahrung seiner Verschwiegenheitspflicht und der Gesetzmäßigkeit des Durchsuchungsvorganges ein Vertreter seiner Rechtsanwaltskammer der Amtshandlung beigezogen wird.

7. Teil

Berufliche Zusammenschlüsse

§ 28. (1) Der Rechtsanwalt hat in Ausübung seiner anwaltlichen Berufstätigkeit seinen Vor- und Zunamen und die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt zu führen. Dienstleistende und niedergelassene europäische Rechtsanwälte und international tätige Rechtsanwälte haben den Vorschriften des EIRAG zu entsprechen.

(2) Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechtes sind Vor- und Zunamen und die Berufsbezeichnung eines jeden Rechtsanwaltes anzuführen. Der Name berufsfremder Gesellschafter darf nicht angegeben werden. Diese Vorschriften gelten für jeden Außenauftritt einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes.

(3) Bei Rechtsanwaltsgesellschaften, die im Firmenbuch eingetragen sind, ist die Firma entsprechend der jeweiligen Eintragung im Firmenbuch zu verwenden. Abs 2 Satz 2 und 3 gilt auch für diese Gesellschaften.

(4) Wird von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft bei einem Außenauftritt auch eine Person genannt, die nicht Rechtsanwalt ist, so ist die Berufsqualifikation dieser Person klarzustellen.

(5) Über die Angaben nach Abs 1, 2, 3 und 4 hinaus ist zusätzlich die Führung einer Kurzbezeichnung zulässig.

§ 29. Gesellschaftsverträge betreffend Rechtsanwaltsgesellschaften sowie sämtliche das Gesellschaftsverhältnis regelnde Vereinbarungen sind, insoweit sie mit berufsfremden Personen abgeschlossen werden, schriftlich zu errichten, jede Änderung ist der Schriftform vorzubehalten und demgemäß jede Änderung schriftlich vorzunehmen und dem Ausschuss der gemäß § 23 RAO zuständigen Rechtsanwaltskammer in Kopie zu übermitteln.

§ 30. Der Rechtsanwalt hat aus Anlass des Eingehens einer Gesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit einer berufsfremden Person (§ 21c RAO) sich das Recht vorzubehalten, das Gesellschaftsverhältnis mit der berufsfremden Person jedenfalls dann zu beenden, wenn diese berufsfremde Person die Eigenschaft verliert, welche ihr das Eingehen der Gesellschaft ermöglicht hat.

§ 31. Der Rechtsanwalt hat bei Abschluss eines Gesellschaftsvertrages jedenfalls vorzukehren, dass Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ausschließlich durch ein Schiedsgericht entschieden werden, welches aus einem oder mehreren Rechtsanwälten besteht.

8. Teil

Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter

§ 32. Der Rechtsanwalt hat den Rechtsanwaltsanwärter angemessen zu entlohnen.

§ 33. (1) Der Rechtsanwalt hat seinen Rechtsanwaltsanwärtern die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 lit f RAO im gesetzlich erforderlichen Ausmaß und in angemessenem Verhältnis zur Dauer des Dienstverhältnisses zu ermöglichen.

(2) Fallen solche Ausbildungsveranstaltungen in die Normalarbeitszeit des Rechtsanwaltsanwärters, so gilt seine Abwesenheit von der Kanzlei als berechtigte Dienstverhinderung.

(3) Die angemessenen Kosten für Ausbildungsveranstaltungen nach § 1 Abs 2 lit f RAO (Seminargebühren) sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl dieser Ausbildungsveranstaltungen und nach Maßgabe des § 33 Abs 1 vom Rechtsanwalt zu tragen.

§ 34. (1) Rechtsanwaltsanwärter haben an Ausbildungsveranstaltung im Ausmaß von mindestens 42 Halbtagen teilzunehmen.

(2) Ausbildungsveranstaltungen von mindestens 24 Halbtagen sind als Voraussetzung für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 2 Abs 2 RAPG zu besuchen.

(3) Die Rechtsanwaltskammern werden die Teilnahme eines Rechtsanwaltsanwärters an Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 12 Halbtagen als rücksichtswürdigen Grund nach § 15 Abs 2 RAO werten.

§ 35. (1) Ausbildungsveranstaltungen dienen der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung und der Ausbildung zum Rechtsanwalt. Sie haben die Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne der Erfordernisse des § 1 RAPG zu vermitteln, wobei auf die Prüfungsgegenstände der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 13 RAPG sowie § 20 RAPG Bedacht zu nehmen ist.

(2) Ein anrechenbarer Ausbildungshalbtag hat mindestens drei Stunden zu umfassen.

§ 36. Rechtsanwaltskammern haben gemäß § 28 Abs 1 RAO nur solche Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen, die den Kriterien des § 35 entsprechen und in ihrem Sprengel stattfinden.

§ 37. Die Teilnahme an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen ist schriftlich nachzuweisen. Dieser Nachweis hat zu enthalten:

1. Veranstalter und Referenten;
2. Thema und Art der Ausbildungsveranstaltung;
3. Datum und Dauer der Ausbildungsveranstaltung; und
4. den Nachweis, dass eine Rechtsanwaltskammer eine in ihrem Sprengel, jedoch nicht von ihr durchgeführte Ausbildungsveranstaltung gemäß § 28 Abs 1 lit m RAO anerkannt hat.

§ 38. Die Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist oder zuletzt war, bestätigt gemäß § 7 RAPG, dass die im § 2 Abs 2 RAPG geforderte Voraussetzung für die Zulassung zu der Rechtsanwaltsprüfung vorliegt.

§ 39. (1) Der ausbildende Rechtsanwalt ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Austritt des Rechtsanwaltsanwärters gegenüber der Rechtsanwaltskammer das Eintritt- und das Austrittsdatum des Rechtsanwaltsanwärters sowie das Ausmaß der Beschäftigung (ausgedrückt in der Anzahl der Wochenstunden) schriftlich zu bestätigen (Verwendungszeugnis).

(2) Veränderungen des wöchentlichen Beschäftigungsausmaßes des Rechtsanwaltsanwärters hat der ausbildende Rechtsanwalt datumsmäßig binnen 14 Tagen nach Eintritt der Änderungen schriftlich der zuständigen Rechtsanwaltskammer bekannt zu geben.

9. Teil

Kanzleiführung

§ 40. (1) Der Rechtsanwalt hat seine Kanzlei mit Sorgfalt und Umsicht zu führen.

(2) Dem Rechtsanwalt obliegt die ordnungsgemäße Unterweisung und Beaufsichtigung von Kanzleiangestellten, Rechtsanwaltsanwärtern, berufsfernen Gesellschaftern und allen Dritten, insoweit sie mit Angelegenheiten der Kanzlei und der Klienten betraut sind. Der Rechtsanwalt hat hierbei insbesondere durch entsprechende Belehrung und vertragliche Besicherung über die bestehenden beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen dafür Sorge zu tragen, dass diese auch

durch die Kanzleiangestellten, Rechtsanwaltsanwärter, berufsfremden Gesellschafter und mit Kanzlei- und Klientenangelegenheiten befassten Dritten gewahrt werden.

(3) Nimmt ein Rechtsanwalt die Dienste eines externen Rechenzentrums in Anspruch, um kanzleiinterne Daten in diesem externen Rechenzentrum zu speichern (zB auch als externe Datensicherung), so hat er vertraglich sicherzustellen, dass diese extern gespeicherten Daten dem gleichen Schutz (Beschlagnahmeschutz) unterliegen wie in der Kanzlei verwahrte Akten und in der Kanzlei gespeicherte Daten. Der Rechtsanwalt hat vertraglich sicherzustellen, dass er bei einer Hausdurchsuchung in einem solchen Rechenzentrum sofort informiert wird, um seinen Verpflichtungen nach § 27 nachkommen zu können. Jede externe Datenspeicherung, durch die ein Rechtsanwalt seiner beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung nicht entsprechen kann, ist untersagt.

(4) Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm Einrichtungen zur Beteiligung am Elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und zur Abfrage von Daten aus dem Firmenbuch und dem Grundbuch zur Verfügung stehen, die zur Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung der ihm anvertrauten Interessen notwendig sind.

§ 41. (1) Verwendet der Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung elektronische Signaturen, dann hat er

1. sich einer Zertifizierungsstelle zu bedienen, die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag anerkannt ist.
2. diese Zertifizierungsstelle in geeigneter Weise anzugeben.
3. sich grundsätzlich der Signaturen des Rechtsanwaltsausweises zu bedienen und in allen anderen Fällen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die anwaltliche Verschwiegenheit (§ 9 RAO) gewahrt bleibt.

(2) In das Zertifikat ist jedenfalls der Name der Rechtsanwaltes, sein ADVM-Code und seine Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt aufzunehmen.

(3) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag wird Zertifizierungsstellen anerkennen, die sich verpflichten,

1. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag unverzüglich von jeder Erteilung, Änderung und Aufhebung eines Zertifikats zu verständigen.
2. Zertifikate über Verlangen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages oder der Rechtsanwaltskammer, bei der der betroffene Rechtsanwalt eingetragen ist, unverzüglich zu widerrufen.

(4) Die Anerkennung eines Zertifizierungsdiensteanbieters wird vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag im Österreichischen Anwaltsblatt und auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages verlautbart.

§ 42. (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, vor Abfrage des Personenverzeichnisses des Grundbuches im Auftrag einer Person über die diese selbst betreffenden Eintragungen die Identität des Auftraggebers festzustellen und sich für eine solche Abfrage bevollmächtigen zu lassen. Bei Erteilung des Auftrages durch einen Vertreter dieser Person hat sich der Rechtsanwalt dessen Bevollmächtigung, insbesondere für die Abfrage des Personenverzeichnisses, nachzuweisen zu lassen, wobei bei berufsmäßigen Parteienvertretern die Berufung auf die erteilte Vollmacht (analog § 30 Abs 2 ZPO) genügt.

(2) Der Rechtsanwalt hat über die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuchs Aufzeichnungen zu führen, die folgende Angaben zu enthalten haben:

1. Datum der Abfrage,
2. Vor- und Zuname der abgefragten Person,
3. Hinweis auf den betreffenden Kanzleiakt, gegebenenfalls den Gerichtsakt, den einzeln erteilten Auftrag, die Art der Feststellung der Identität und gegebenenfalls die Vertretungsbefugnis.

(3) Der Rechtsanwalt hat die Aufzeichnung gemäß Abs 2 mindestens drei Jahre hindurch aufzubewahren.

§ 43. (1) Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass fremdes Geld immer auf einem Anderkonto im Sinne der Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte bei einem Kreditinstitut, das öffentlicher Aufsicht unterliegt, eingezahlt wird.

(2) Der Rechtsanwalt hat fremdes Geld, sofern kein Grund besteht, es zu verwahren, an den Berechtigten ohne unnötigen Verzug auszufolgen.

(3) Besteht ein solcher Grund, so hat der Rechtsanwalt das Fremdgeld auf einem hierfür gesondert einzurichtenden RA-Anderkonto zu verwahren.

(4) Der Rechtsanwalt hat über die Fremdgelder Aufzeichnungen zu führen, die es ihm ermöglichen, jederzeit darüber Rechnungen zu legen. Die Konten des Rechtsanwaltes, auf die Fremdgelder eingezahlt wurden, müssen immer ein Guthaben ausweisen, das mindestens der Summe der dem Rechtsanwalt anvertrauten Fremdgelder entspricht.

(5) Übernimmt der Rechtsanwalt die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen, so hat er die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen vereinbarten allgemeinen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese werden jeweils als Anhang zu diesen Richtlinien veröffentlicht.

(6) Der Rechtsanwalt hat einem oder mehreren der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden, von der zuständigen Rechtsanwaltskammer in Ausübung ihrer Befugnis gemäß § 23 RAO Beauftragten, die Einsichtnahme in seine Anderkonten und die auf diese bezughabenden Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(7) In Kurrentiensachen und in der Vermögensverwaltung kann der Rechtsanwalt mit seinem Auftraggeber eine vom Grundsatz der Absätze 2 und 3 abweichende Vereinbarung treffen. Die regelmäßige Abrechnung darf jedoch einen Zeitraum von einem Jahr nicht übersteigen.

§ 44. Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass letztwillige Anordnungen, Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten sowie andere zur Verwahrung übernommene Urkunden und Unterlagen in geeigneter Weise verwahrt werden. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Testamente in einem für Gerichtskommissäre zugänglichen Testamentsregister registriert werden, Patientenverfügungen in einem dafür eingerichteten öffentlichen Register registriert werden sowie über all diese Urkunden und Unterlagen kanzleiinterne Aufzeichnungen darüber zu führen, welche derartigen Urkunden und Unterlagen in der Kanzlei hinterlegt wurden und wo diese verwahrt sind.

§ 45. Der Rechtsanwalt hat Kanzleiangestellte (ausgenommen Lehrlinge und Praktikanten) mindestens in der Höhe der von der Vertreterversammlung beschlossenen Entlohnungsrichtlinie zu entlohnen.

§ 46. Mit Ausnahme der nach § 21c RAO zulässigen Beteiligungen darf ein Rechtsanwalt mit keinem Rechtsanwaltsanwärter, keinem Kanzleiangestellten und mit keinem Dritten eine wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg der Kanzlei vereinbaren.

10. Teil Der Rechtsanwalt und die Öffentlichkeit

§ 47. (1) Der Rechtsanwalt wirbt vornehmlich durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung.

(2) Werbung ist zulässig, sofern sie wahr, sachlich, in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Rechtsanwaltes im Rahmen der Rechtspflege ist.

(3) Unzulässig ist insbesondere

1. Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung;
2. Werbung im Vergleich und unter Bezugnahme auf eine individualisierte andere Rechtsanwaltskanzlei;
3. Mandatsakquisition unter Ausnützung einer Zwangssituation;
4. Überlassung von Vollmachtsformularen an Dritte zwecks Weitergabe an einen unbestimmten Personenkreis;
5. Nennung von Klienten ohne deren Einwilligung;
6. das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen für Mandatszuführungen.

§ 48. Der Rechtsanwalt hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass standeswidrige Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt.

§ 49. Im Umgang mit Medien hat der Rechtsanwalt die Interessen seines Klienten, Ehre und Ansehen des Standes, sowie die Berufspflichten zu beachten. Im Rahmen eines Mandats veranlasste Veröffentlichungen in Medien sind mit ausdrücklicher Zustimmung des Klienten zulässig, soweit sie nach sorgfältiger Erwägung des Rechtsanwaltes im Interesse des Klienten sind.

11. Teil Der Rechtsanwalt als Verfahrenshilfevertreter

§ 50. Der Rechtsanwalt hat als bestellter Vertreter eines Klienten in der Verfahrenshilfe die gleiche Sorgfalt anzuwenden wie in der Vertretung anderer Klienten.

§ 51. Der Rechtsanwalt darf als bestellter Vertreter eines Klienten in der Verfahrenshilfe eine Entlohnung nur verlangen, wenn und soweit entweder der unterlegene Gegner ihr Kosten ersetzt (§ 16 Abs 2 RAO) oder der Klient gemäß § 71 ZPO zur tarifmäßigen Entlohnung des Rechtsanwaltes verpflichtet wird.

§ 52. Solange der Rechtsanwalt für einen Klienten in der Verfahrenshilfe bestellt ist, darf er dessen Vertretung in dieser Sache gegen Entlohnung nicht übernehmen; eine von seinem Klienten nach Abschluss der Vertretung oder von einem Dritten auch schon vorher aus freien Stücken angebotene Entlohnung darf er jedoch annehmen.

§ 53. Der Rechtsanwalt hat unverzüglich nach Abschluss einer Rechtsvertretung in Verfahrenshilfe, jedenfalls aber nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, ein Verzeichnis über seine Leistungen und die hierfür gebührende Entlohnung dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

12. Teil Mittlerweilige Stellvertretung

§ 54. Der mittlerweilige Stellvertreter gemäß § 34 Abs 4 4. Satz RAO ist Stellvertreter des Rechtsanwaltes (§ 14 RAO) mit den Rechten und Pflichten eines Substituten. In Fällen, in denen er nicht vertreten darf, hat er für einen Vertreter zu sorgen.

§ 55. Der mittlerweilige Stellvertreter, der für einen Rechtsanwalt bestellt wurde, welcher vorübergehend die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft verloren hat, ist nicht Substitut des Rechtsanwaltes, für den er bestellt wurde. Er hat mit der Sorgfalt des Rechtsanwaltes die Interessen der Klienten ebenso wie die Interessen des Rechtsanwaltes, für den er bestellt wurde, zu wahren. Im Widerstreit haben die Interessen des Rechtsanwaltes gegenüber jenen der Klienten zurückzutreten.

§ 56. Der mittlerweilige Stellvertreter, der für einen Rechtsanwalt bestellt wurde, welcher auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet hat, verstorben ist oder aus der Liste der Rechtsanwälte gestrichen wurde (Abwickler), hat mit der Sorgfalt eines Rechtsanwaltes die Interessen der Klienten des Rechtsanwaltes, für den er bestellt wurde, zu wahren und dafür zu sorgen, dass die Kanzlei des Rechtsanwaltes im Einvernehmen mit diesem oder mit den Erben im Ganzen verwertet oder ordnungsgemäß liquidiert wird. Dabei hat er insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Rechtsanwalt, der seine Kanzleitätigkeit beendet hat, oder die Erben des verstorbenen Rechtsanwaltes, für welchen er bestellt wurde, an der Erfüllung der Verpflichtungen des Rechtsanwaltes gegenüber seinen Klienten in geeigneter Weise mitwirken, insbesondere was die Weiterführung noch nicht erledigter Aufträge, die Abrechnung von für die Klienten vereinnahmten Beträgen, die Aktenverwaltung einschließlich Herausgabe von Unterlagen und Urkunden sowie die Aufbewahrung der Akten betrifft.

§ 57. (1) In allen Fällen der mittlerweiligen Stellvertretung hat der mittlerweilige Stellvertreter Anspruch auf angemessene Entlohnung für seine Tätigkeit.

(2) Ist der mittlerweilige Stellvertreter ein solcher im Sinne des § 14 RAO, ist jedenfalls die im Substitutionsverkehr übliche Entlohnung angemessen.

(3) In den anderen Fällen soll mit dem Rechtsanwalt oder den Erben des Rechtsanwaltes, für welchen der mittlerweilige Stellvertreter bestellt wurde, eine schriftliche Vereinbarung über den Entlohnungsanspruch getroffen werden. Gelingt dies nicht, ist der mittlerweilige Stellvertreter berechtigt, eine angemessene Entlohnung anzusprechen, wobei in angemessener Weise Vorteile, die dem mittlerweiligen Stellvertreter verblieben sind, etwa aus der Übernahme von Aufträgen, zu berücksichtigen sind.

13. Teil Geltungsbereich

§ 58. (1) Insoweit diese Richtlinien sich auf Rechtsanwälte beziehen, gelten sie in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichermaßen auch für Rechtsanwaltsanwärter, Rechtsanwaltsgesellschaften und die diese vertretenden natürlichen Personen, insoweit sich nicht aus den Richtlinien ausdrücklich das Gegenteil ergibt oder sich die Unanwendbarkeit aus der Stellung als Rechtsanwaltsanwärter oder der rechtlichen Natur einer Rechtsanwaltsgesellschaft ergibt.

(2) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Punkt 1.5 der Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte untersteht der Rechtsanwalt auch diesen Berufsregeln in der von der Vertreterversammlung gemäß §§ 37, 40 RAO jeweils für verbindlich erklärten Fassung.

14. Teil Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 59. (1) Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA 1977) sowie die Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtlern (Ausbildungsrichtlinie - RL-RAA) in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung außer Kraft, dies mit Maßgabe des Abs 3 und 4.

(3) Für Sachverhalte bis einschließlich 31. Dezember 2015 gelten weiterhin die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA 1977) in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung.

(4) Die Verpflichtungen nach § 29 gelten jedenfalls für alle Gesellschaftsverträge, die nach dem 31. Dezember 2015 abgeschlossen wurden. Werden bisher zulässigerweise mündlich abgeschlossene Gesellschaftsverträge ab 1. Jänner 2016 geändert, so gilt § 29 sodann auch für diese Gesellschaftsverträge im vollen Umfang.

(5) Der § 44 der RL-BA 1977 in der geltenden Fassung bleibt aufrecht, bis durch die Vertreterversammlung durch Beschlussfassung eine neue Mindestlohn-Richtlinie erlassen wird.

DER ÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Rupert Wolff
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 28. September 2015.